

Zusammenfassung: Die strafbefreiende Wirkung präventiv erstatteter Rechtsauskünfte – zugleich Überlegungen zu einem Rückgriff auf § 17 StGB bei unklarer Rechtslage

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der strafbefreienden Wirkung präventiv erstatteter Rechtsauskünfte. Mit der zunehmenden rechtlichen Regulierung fast aller Lebensbereiche nehmen auch die Rechtserforschungsbemühungen der handlungswilligen Bürger zu. Schwierigkeiten bereiten die Situationen, in denen sich der Handlungswillige an eine Auskunftsperson wendet, eine unrechtsverneinende Rechtsauskunft erhält, im Vertrauen auf diese handelt und das Gericht das Handeln später als rechtswidrig ansieht.

Eine besondere Herausforderung bietet die – äußert praxisrelevante – Situation, in der bei objektiv unklarer Rechtslage eine Rechtsauskunft eingeholt wird. Lässt sich dem Gesetz nicht zweifelsfrei entnehmen, ob ein Vorhaben rechtmäßig oder rechtswidrig ist und haben auch die Gerichte die Norm noch nicht konkretisiert, darf das Risiko der fehlerhaften Auslegung nicht einseitig beim Normadressaten liegen. Dies gilt vor allem dann, wenn dieser eine Rechtsauskunft eingeholt hat.

Wer bei Begehung der Tat nicht erkennen kann, dass er Unrecht begeht, wird nicht bestraft. Die Rechtsordnung garantiert die Vorhersehbarkeit von Strafe objektiv durch den Bestimmtheitsgrundsatz und subjektiv durch den Schuldgrundsatz. Im ersten Teil werden diese möglichen Anhaltspunkte für eine Straffreistellung erläutert.

Im zweiten Teil wird der Begriff der „unklaren Rechtslage“ definiert und sich mit der Frage befasst, ob einer Rechtsauskunft auch bei unklarer Rechtslage eine strafbefreiende Wirkung zukommen kann. Es zeigt sich, dass auch bei unklarer Rechtslage auf den Verbotsirrtum in § 17 StGB zurückgegriffen werden kann und unklare Rechtslagen nicht mithilfe des Bestimmtheits-, des Rückwirkungsverbotes oder durch den Rückgriff auf Zumutbarkeitserwägungen zu bewältigen sind.

Im dritten Teil geht es um die Frage, wann sich der Auskunftersuchende in einem Verbotsirrtum befindet. Es ist vorzugswürdig, einen Verbotsirrtum bereits dann zu bejahen, wenn der Handelnde an der Unrechtsbegehung – konkreter: der Strafrechtswidrigkeit des

Vorhabens – zweifelt. Wer eine unrechtsverneinende Rechtsauskunft erhält und auf diese vertraut, befindet sich in der Regel in einem Verbotsirrtum.

Schuldlos handelt nur der Irrende, der nicht erkennen kann, dass er Unrecht begeht. Im vierten Teil der Arbeit wird sich mit der Frage befasst, wann der Verbotsirrtum des Auskunftersuchenden unvermeidbar ist. Nur wenn der Auskunftersuchende auf die Rechtsauskunft vertrauen darf, kann er nicht erkennen, dass er Unrecht begeht. Nachdem der Kreis der Auskunftspersonen bestimmt wurde, auf deren Sachkunde und Objektivität der Auskunftersuchende in der Regel vertrauen darf, werden Indizien für eine unzureichende Sachkunde und die Voreingenommenheit der Auskunftsperson entwickelt. Die Auskunft muss auch gewissen formalen und materiellen Anforderungen genügen. Auch hier kann die Kenntnis gewisser Umstände ein Indiz dafür sein, dass der Auskunftersuchende nicht auf die Auskunft vertrauen darf.

Wenn sich der Auskunftersuchende an eine Auskunftsperson wendet, von der er eine sachkundige und objektive Auskunft erwarten darf und er nicht erkennen kann, dass er auf die Auskunft nicht vertrauen darf, handelt er schuldlos. Der Rechtsauskunft kommt dann eine strafbefreiende Wirkung zu.